

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.559/1-V/6/85

An das
Präsidium des
Nationalrates1017 W i e n

50-GE/9.85	
Datum:	19. AUG. 1985
Verteilt:	22. 8. 85 Krenf

Dr. Müller

Sachbearbeiter
LachmayerKlappe/Dw
2203

Ihre GZ/vom

Betrifft: Familienlastenausgleichsgesetz 1967;
Stellungnahme zum Novellierungsentwurf

Der Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz vom 4. Juli 1985, GZ 23 0102/2-II/3/85, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.

13. August 1985
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.559/1-V/6/85

An das
Bundesministerium für Familie,
Jugend und Konsumentenschutz

1010 W i e n

Sachbearbeiter
Lachmayer

Klappe/Dw
2203

Ihre GZ/vom
23 0102/2-II/3/85
4. Juli 1985

Betrifft: Familienlastenausgleichsgesetz 1967;
Stellungnahme zum Novellierungsentwurf

Der Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird,
wie folgt Stellung:

Zum Art. I:

Wie dem Index, dem Systematischen Verzeichnis des geltenden
Bundesrechts, 1985, Seite 660 (61.01.01) zu entnehmen ist,
wurde das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bisher 28mal
(durch Novellen oder durch VfGH-Erkenntnisse) einer Änderung
unterzogen. Gemäß Pkt. 73 der Legistischen Richtlinien 1979
soll jedoch eine unübersichtlich gewordene Rechtsvorschrift neu
erlassen werden. Zumindest könnte überlegt werden, eine
Wiederverlautbarung vorzubereiten. In diesem Falle wäre es
zweckmäßig, noch vor dem Einbringen der Novelle mit dem
Verfassungsdienst (Dr. BRANDE, 6615-2302) Kontakt aufzunehmen.

- 2 -

Zum Art. I Z 8:

1. Gemäß § 24 Abs. 3 soll die Familienbeihilfe in Ausnahmefällen monatlich ausgezahlt werden. Die Erläuterungen führen dazu aus, daß diese Auszahlung von den Finanzämtern "von Amts wegen (also ohne Antrag)" erfolgen soll. Nach Pkt. 89 der Legistischen Richtlinien 1979 sind jedoch Aussagen mit normativem Inhalt in den Text des Entwurfes selbst und nicht in die Erläuterungen aufzunehmen. Da dieser Hinweis auf die Amtswegigkeit der monatlichen Auszahlung von unmittelbar normativer Bedeutung ist, wird empfohlen, im § 24 Abs. 3 vor den Worten "monatlich auszuzahlen" den Ausdruck "von Amts wegen" einzufügen.
2. Die Voraussetzung für die ausnahmsweise monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe ist im Hinblick auf das Determinierungsgebot des Art. 18 Abs. 1 B-VG ausgesprochen unbestimmt: Nach dem Wortlaut des § 24 Abs. 3 des Entwurfes hat die monatliche Auszahlung dann zu erfolgen, wenn nach den dem Finanzamt "bekannten wirtschaftlichen Verhältnissen" des Anspruchsberechtigten eine solche monatliche Auszahlung zur Sicherung des Lebensbedarfes des Anspruchsberechtigten und des Kindes, für das die Familienbeihilfe gewährt wird, "notwendig" sei. Es wäre zweckmäßig, diesbezüglich eine inhaltliche Konkretisierung vorzunehmen. Außerdem sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, daß sich für das Finanzamt auf Grund des in Aussicht genommenen Gesetzeswortlautes keine Pflicht zur zusätzlichen Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse ergibt.
3. Es erhebt sich weiters die Frage, warum nicht alle Anspruchsberechtigten die Familienbeihilfe monatlich ausbezahlt bekommen. Für jene Anspruchsberechtigten, auf welche der § 24 Abs. 3 nicht anzuwenden ist, ist die Familienbeihilfe gemäß § 24 Abs. 1 lediglich vierteljährlich im Nachhinein auszuzahlen. Auf Grund von Pkt. 95 der Legistischen Richtlinien 1979 sind jedoch Bestimmungen,

- 3 -

deren Vereinbarkeit mit der Verfassung, insbesondere mit dem Gleichheitssatz, zweifelhaft sein könnte, im einzelnen zu begründen. Demnach wäre auch auf die unterschiedliche Behandlung des Personenkreises der Anspruchsberechtigten in den Erläuterungen entsprechend einzugehen.

Zum Art. II:

1. Die Abs. 2 bis 4 des Art. II beziehen sich auf das Inkrafttreten von Vorschriften. Hingegen regelt der Abs. 1 das Außerkrafttreten. Aus systematischen Gründen wird vorgeschlagen, den bisherigen Abs. 1 an das Ende des Art. II zu setzen.
2. Gemäß Art. II Abs. 3 treten die Z 9 und 10 des Art. I rückwirkend mit 1. September 1984 in Kraft. Diese Rückwirkung ist jedoch nicht ganz unproblematisch: Einerseits wäre sie im Hinblick auf das Verfassungsgebot der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (Art. 126b Abs. 5 B-VG) noch näher zu begründen (vgl. auch Pkt. 98 der Legistischen Richtlinien 1979), andererseits stellt sich die Frage nach dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Zu den Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist im einzelnen anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen bundesgesetzlichen Neuregelung gründet. Ein solcher Hinweis fehlt in den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzentwurf. Es wird daher angeregt, in die Erläuterungen einen Hinweis etwa dahingehend aufzunehmen, daß sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes aus Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG ("Bevölkerungspolitik, soweit sie die Schaffung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie zum Gegenstand hat") ergibt.

- 4 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen ue. an das
Präsidium des Nationalrates.

13. August 1985
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Quad